



7. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012, dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.07.2013, dem 2. Änderungsbeschluss vom 01.10.2014, dem 3. Änderungsbeschluss vom 03.05.2016, dem 4. Änderungsbeschluss vom 24.07.2018, dem 5. Änderungsbeschluss vom 13.06.2022 und zuletzt geändert durch den 6. Änderungsbeschluss vom 09.12.2022 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch Verf.-Nr. 500112

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kummerow	2	59
Kummerow	2	64
Kunow	2	443/3
Kunow	2	745

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 15.4332 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 2.229,9755 ha

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Unteres Welsebruch.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Gründe zu Ziff. 1.1 des Beschlusses (Hinzuziehung von Flurstücken)

Im Rahmen der Bestandsvermessung der in 2024 fertiggestellten Wegebaumaßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplan wurde festgestellt, dass an einigen Punkten die Wegetrassen zum Ausbau vorgesehener gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen über die bisherige Gebietsabgrenzung hinausgehen.

Der Ausbau dieser Anlagen im laufenden Bodenordnungsverfahren war mit Blick auf die von den Wegen ausgehende Erschließungsfunktion und weitergehende Entwicklungsabsichten in gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse geboten.

Daher macht es sich nun erforderlich, die Flurstücke 59 und 64 der Flur 2 in der Gemarkung Kummerow und die Flurstücke 443/3 und 745 der Flur 2 in der Gemarkung Kunow zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch hinzuzuziehen, um damit eine konsequente Wegeausweisung an der nördlichen Verfahrensgrenze zu erreichen.

Nach Umsetzung der Umringsvermessung in diesen Bereichen werden die nicht benötigten Flurstückteile der zugezogenen Flurstücke durch einen weiteren Änderungsbeschluss ausgeschlossen.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

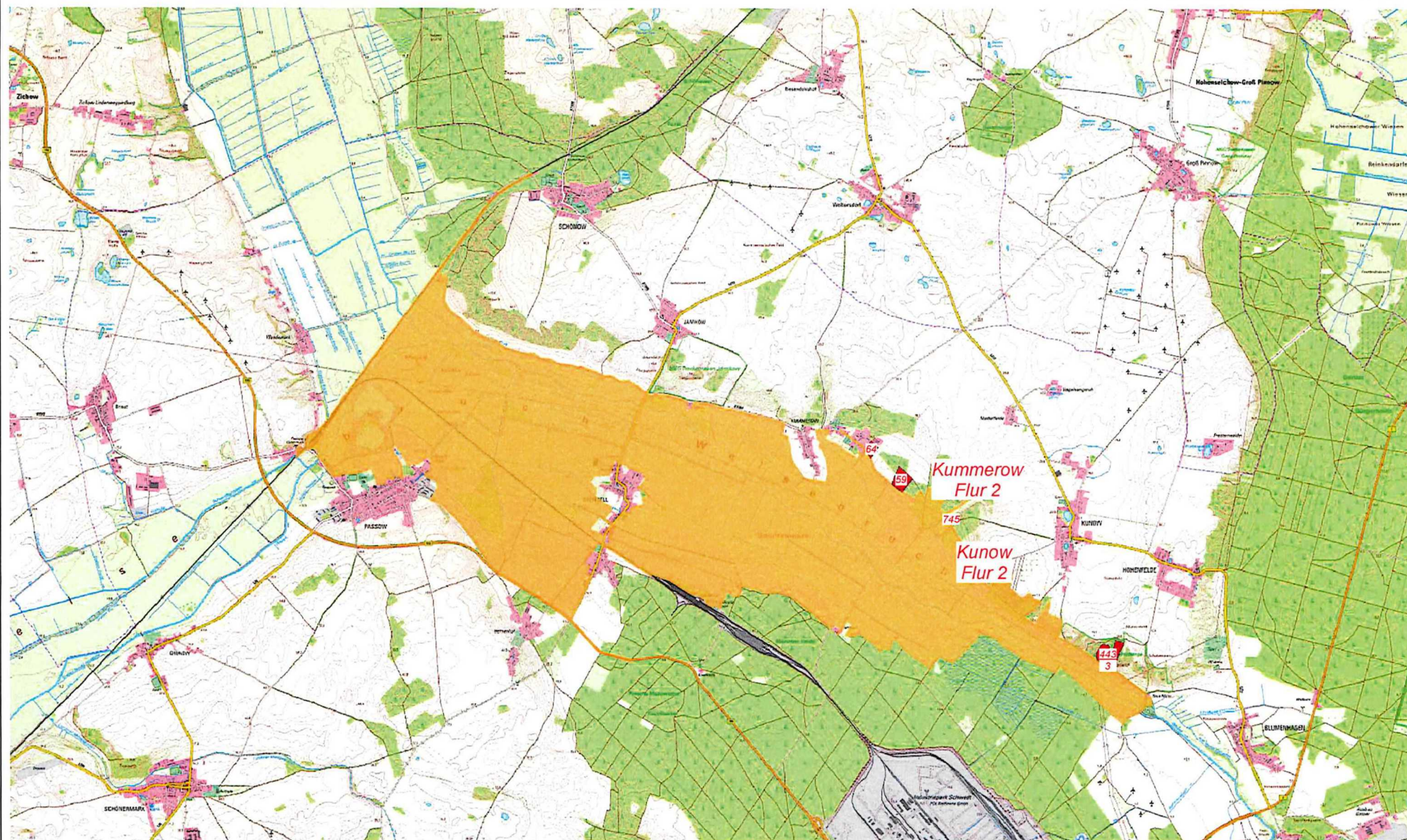
Prenzlau, den 31. Jan. 2025

Im Auftrag


Brack



Anlage
Gebietskarte



Legende

- Hinzuziehung von Flurstück(en)
- Verfahrensgebiet

Blattübersicht



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienststelle Prenzlau

Unteres Welsebruch
Verfahrens-Nr.: 500112

Gebietskarte zum 7. Änderungsbeschluss

Blatt-Nr.: 1

Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:
Geobasisdaten, Landschaftsdaten,
DTK / DOP200: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Maßstab: 1:50.000 (DIN A3)
Anlage 1

